gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Bilpron

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Zweckbestimmung: Gebrauchsfertige Lösung zur Entkeimung und Verhin-

derung der Bildung von Biofilm in Betriebswasserwegen ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungseinheiten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 – 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: -

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

H-Sätze: -

P-Sätze: -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: Bilpron

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus Propylenglykol, Parabenen, Biguaniden und

Komplexbildnern in wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe über den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Konzentrationsgrenzwerten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Wasser trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Das Produkt enthält eine Phenylalaninquelle.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Nicht erforderlich

Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: Bilpron

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0
Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Nicht erforderlich

Reinigung

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies) aufwischen. Große Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Empfohlene Lagertemperatur: -10 °C - 30 °C.

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der

vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: Bilpron

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 482:2012

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie; Deutsche Fassung von EN 689:1995

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hautschutz:

Handschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Sonstiger Hautschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht erforderlich

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0
Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: klare, blaue Flüssigkeit

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar

pH-Wert (unverdünnt): 5,5 – 6,5 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck: keine Daten verfügbar (... °C)

Dampfdichte: keine Daten verfügbar

Relative Dichte: 0,995 – 1,005 (20 °C)

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD: 1,3355-1,3370 (20 °C) Elektr. Leitfähigkeit (unverdünnt): 920-1020 μ S/cm (20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4.Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 20 mg/l

=> keine Einstufung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0
Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch abbaubar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Inhaltsstoffe abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 16 10 01 fallen

Entsorgung der Verpackung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

[DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland) verwertet.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1. UN-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

_

14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

_

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

_

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

_

14.8. Weitere Informationen

_

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

nicht zutreffend

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 1 (schwach wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

nicht zutreffend

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze

Gefahrenklassen

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de
	navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter
	auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

Accord européen relatif au transport international des marchandises <u>d</u>angereuses par <u>r</u>oute (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AVV <u>A</u>bfall<u>v</u>erzeichnis-<u>V</u>erordnung BGR <u>B</u>erufsgenossenschaftliche <u>R</u>egeln

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

[DE] Nationale, deutsche Bestimmungen
DGUV <u>D</u>eutsche <u>G</u>esetzliche <u>U</u>nfall<u>v</u>ersicherung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0
Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

DIN	<u>D</u> eutsches <u>I</u> nstitut für <u>N</u> ormung e.V.
EAK	Europäischer Abfallartenkatalog
EG	<u>Europäische Gemeinschaft</u>
EN	<u>E</u> uropäische <u>N</u> orm
EU	<u>Europäische Union</u>
EWG	<u>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</u>
GHS	<u>Globally Harmonized System of Classification</u> , Labelling and Packaging of Chemicals (Global
	harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GMBI	<u>G</u> emeinsames <u>M</u> inisterial <u>bl</u> att
IATA-DGR	<u>International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations (Internationale</u>
	Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous
	Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,
	die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)
ICAO-TI	Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische
	Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationale Vorschrift für gefährliche
	Güter im Seeschiffsverkehr)
LGK	<u>Lagerklasse</u>
MARPOL	International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales
	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche
	Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT	Persistent, bioaccumulative and toxic (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung,
	Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
RID	<u>R</u> èglement concernant le transport <u>I</u> nternational ferroviaire de marchandises <u>D</u> angereuses
	(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
TRGS	<u>T</u> echnische <u>R</u> egeln für <u>G</u> efahr <u>s</u> toffe
UN	<u>U</u> nited <u>N</u> ations (Vereinte Nationen)
LITC	Wandiniant Waltarit / andiada Candinated Hairman Time for a Sciente Town Hairman

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Coordonné)

UTC

vPvB

WGK

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

Wassergefährdungsklasse

- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds de.pdf

Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel

Very persistent and very bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt"; http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);
 - http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe;
 http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Bilpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 25.02.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 27.06.2019 Ersetzt Version: 1.1

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Zeilenrand durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: BRS® Activator

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Zweckbestimmung: BRS® Activator ist ein Bestandteil (Teil II) des Biofilm-

Removing-Sets (BRS®) und wird zusammen mit BRS® Remover zur Hauptreinigung nach der Vorreinigung mit

BRS® PreCleaner verwendet.

Das BRS® dient zur Grundreinigung von Betriebswasserwegen ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungseinheiten

vor dem Einsatz von Alpron oder Bilpron.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 – 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Gefahrenpiktogramme: -

Signalwort: -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

H-Sätze: -

P-Sätze: -

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus Tensiden mit ungefährlichen Beimengungen in

wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe über den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Konzentrationsgrenzwerten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Nur wenige Schlucke Wasser trinken lassen

(schäumendes Produkt). Kein Erbrechen herbeiführen (Aspirationsgefahr).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Nicht erforderlich

Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Nicht erforderlich

Reinigung

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies) aufwischen. Große Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Nicht erforderlich

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht erforderlich

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der

vorgenannten LGK zugeordnet sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 482:2012

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie; Deutsche Fassung von EN 689:1995

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hautschutz:

Handschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Sonstiger Hautschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht erforderlich

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: BRS® Activator Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Version: 2.0 Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

klare, hellgrüne Flüssigkeit Aussehen:

Geruch: nach Tensid

Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar

pH-Wert (unverdünnt): 8,5 - 9,5(20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar nicht anwendbar

Flammpunkt:

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

(... °C) Dampfdruck: keine Daten verfügbar

Dampfdichte: keine Daten verfügbar

Relative Dichte: 0,991 - 0,999(20 °C)

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur: Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD: keine Daten verfügbar (... °C) Elektr. Leitfähigkeit (unverdünnt): 2000 - 2500 μS/cm (20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 20 mg/l

=> keine Einstufung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch abbaubar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Inhaltsstoffe abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 16 10 01 fallen

Entsorgung der Verpackung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann einer Wiederverwertung zugeführt werden.

[DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland) verwertet.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1. UN-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

_

14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

_

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

_

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

_

14.8. Weitere Informationen

_

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

nicht zutreffend

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 0 (nicht wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

nicht zutreffend

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze

Gefahrenklassen

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

_

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN	<u>A</u> ccord européen relatif au transport international des marchandises <u>d</u> angereuses par voie de <u>n</u> avigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
	(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf
	der Straße)
AVV	<u>A</u> bfall <u>v</u> erzeichnis- <u>V</u> erordnung
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung
	über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
[DE]	Nationale, deutsche Bestimmungen
DGUV	<u>D</u> eutsche <u>G</u> esetzliche <u>U</u> nfall <u>v</u> ersicherung
DIN	<u>D</u> eutsches <u>I</u> nstitut für <u>N</u> ormung e.V.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

EAK	<u>E</u> uropäischer <u>A</u> bfallarten <u>k</u> atalog
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	<u>E</u> uropäische <u>N</u> orm
EU	<u>E</u> uropäische <u>U</u> nion
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinsch

EWG <u>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</u>

GIobally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GMBl <u>G</u>emeinsames <u>M</u>inisterial<u>bl</u>att

Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,

die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)

ICAO-TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)

 $\underline{\mathsf{IMDG-Code}}\ \underline{\mathsf{International}}\ \underline{\mathsf{M}} \\ \underline{\mathsf{aritime}}\ \mathsf{Code}\ \mathsf{for}\ \underline{\mathsf{D}} \\ \mathsf{angerous}\ \underline{\mathsf{G}} \\ \mathsf{oods}\ (\mathsf{Internationale}\ \mathsf{Vorschrift}\ \mathsf{für}\ \mathsf{gef\"{a}hrliche}$

Güter im Seeschiffsverkehr)

LGK <u>Lagerklasse</u>

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales

Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

OECD <u>Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche</u>

Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT <u>Persistent, bioaccumulative and toxic</u> (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

REACH <u>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</u> (Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)

RID <u>Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses</u>

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

TRGS <u>Technische Regeln für Gefahrstoffe</u>
UN <u>United Nations (Vereinte Nationen)</u>

UTC Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel

Coordonné)

vPvB <u>Very persistent and very bioaccumulative</u> (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK <u>W</u>assergefährdungs<u>k</u>lasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds de.pdf
- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt";
 http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);
 - http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp labelling de.pdf
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe;
 http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Activator** Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 27.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 01.02.2021 Ersetzt Version: 1.0

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Zeilenrand durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: BRS® Remover

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Zweckbestimmung: BRS® Remover ist ein Bestandteil (Teil II) des Biofilm-

Removing-Sets (BRS®) und wird zusammen mit BRS® Activator zur Hauptreinigung nach der Vorreinigung mit

BRS® PreCleaner verwendet.

Das BRS® dient zur Grundreinigung von Betriebswasserwegen ärztlicher und zahnärztlicher Behandlungseinheiten

vor dem Einsatz von Alpron oder Bilpron.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 – 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsmethode

Voller Wortlaut der Gefahrenklassen sowie der H-Sätze: siehe unter ABSCHNITT 16.1.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

H-Sätze: H319 Verursacht schwere Augenreizung.P-Sätze: P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen

Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische	Identifikations-Nummern	Einstufung gemäß	Gewichts-%
Bezeichnung		Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Zitronensäure	CAS-Nr.: 77-92-9	Eye Irrit. 2; H319	≥ 50
	EG-Nr.: 201-069-1		
	REACH-Registrierungs-Nr.:		
	01-2119457026-42-XXXX		

Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16.1.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern. Bei

anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt

aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Augenarzt aufsuchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: BRS® Remover

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01

Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken lassen. Kein

Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Bei großen freigesetzten Mengen Produkt mit einer Kunststoffplane abdecken, um ein Ausbreiten zu verhindern und das Pulver trocken zu halten.

Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht

geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht erforderlich

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 11 Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten

LGK zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 482:2012

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie; Deutsche Fassung von EN 689:1995

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Augendusche (bzw. Augenspülflasche) muss sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Hautschutz:

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374 werden empfohlen

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,11 mm)

Dauerkontakt (> 480 min):

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,40 mm)

Sonstiger Hautschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: hellblaues Pulver
Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar

pH-Wert (80 g/l H_2O): 1,5 – 2,0 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar
Flammpunkt: nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Dampfdruck: nicht anwendbar
Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte: keine Daten verfügbar (... °C)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD (80 g/l H_2O): 1,34185 – 1,3433 (20 °C) Elektr. Leitfähigkeit (80 g/l H_2O): 6000 – 6500 μS/cm (20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 20 mg/l

=> keine Einstufung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Verursacht schwere Augenreizung. [Berechnungsmethode]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch abbaubar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Inhaltsstoffe abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht über das Abwasser entsorgen. Produkt möglichst im Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung der Verpackung

Mit Produkt verunreinigte Verpackungen gelten als gefährliche Abfälle und sind entsprechend zu entsorgen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe

enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann nach entsprechender Reinigung (Ausspülen mit Wasser) einer Wiederverwertung zugeführt werden. [DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland)

verwertet.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1. UN-Nummer

_

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

-

14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

_

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

_

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

-

14.8. Weitere Informationen

_

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

nicht zutreffend

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 1 (schwach wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01
Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen- und H-Sätze

Gefahrenklassen

AVV

BGR

Eye Irrit. Augenreizung

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN <u>A</u>ccord européen relatif au transport international des marchandises <u>d</u>angereuses par voie de <u>n</u>avigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR <u>A</u>ccord européen relatif au transport international des marchandises <u>d</u>angereuses par <u>r</u>oute (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße)

<u>A</u>bfall<u>v</u>erzeichnis-<u>V</u>erordnung

<u>B</u>erufsgenossenschaftliche <u>R</u>egeln

CAS <u>Chemical Abstracts Service</u>

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

[DE] Nationale, deutsche Bestimmungen
 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 EAK Europäischer Abfallartenkatalog
 EG Europäische Gemeinschaft

EN <u>Europäische Norm</u>
EU <u>Europäische Union</u>

EWG <u>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</u>

GHS Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GMBl <u>G</u>emeinsames <u>M</u>inisterial<u>bl</u>att

Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,

die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)

ICAO-TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische

Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)

 ${\tt IMDG-Code} \ \underline{{\tt International}} \ \underline{{\tt M}} \\ {\tt aritime} \ {\tt Code} \ {\tt for} \ \underline{{\tt D}} \\ {\tt angerous} \ \underline{{\tt G}} \\ {\tt oods} \ ({\tt Internationale} \ {\tt Vorschrift} \ {\tt für} \ {\tt gef\"{a}hrliche} \\ {\tt odd} \ {\tt odd} \ {\tt odd} \ {\tt odd} \ {\tt odd} \\ {\tt odd} \ {\tt odd} \\ {\tt odd} \ {\tt odd} \\ {\tt odd} \ {$

Güter im Seeschiffsverkehr)

LGK <u>Lagerklasse</u>

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales

Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

OECD <u>Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche</u>

Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT <u>Persistent, bioaccumulative and toxic</u> (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

REACH <u>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</u> (Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® Remover** Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 01.02.2021 Version: 2.01

Druckdatum: 10.03.2021 Ersetzt Version: 2.0

RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangere	
	(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)	
TRGS	<u>T</u> echnische <u>R</u> egeln für <u>G</u> efahr <u>s</u> toffe	
UN	<u>U</u> nited <u>N</u> ations (Vereinte Nationen)	
UTC	Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel	
	Coordonné)	
vPvB	<u>Very persistent and very bioaccumulative</u> (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	
WGK	<u>W</u> assergefährdungs <u>k</u> lasse	

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds de.pdf
- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt"; http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);
 http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe;
 http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen. [DE] Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Gefahrstoffverordnung.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Zeilenrand durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: BRS® PreCleaner

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel, enzymatisch

Zweckbestimmung: BRS® PreCleaner ist ein Bestandteil (Teil I) des Biofilm-

Removing-Sets (BRS®) und wird zur Vorreinigung vor der Hauptreinigung mit BRS® Remover und BRS® Activator

(bzw. nur mit BRS® Remover 3) verwendet.

Das BRS® dient zur Grundreinigung der Betriebswasserwege zahnärztlicher Behandlungseinheiten vor dem Einsatz von Alpron oder Bilpron. Dadurch werden der

Biofilm und sonstige Inkrustierungen entfernt.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 - 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1B; H314	Berechnungsmethode

Voller Wortlaut der Gefahrenklassen sowie der H-Sätze: siehe unter ABSCHNITT 16.1.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:

Signalwort: Gefah

Gefahrbestimmende Kom-

ponenten zur Etikettierung: Dinatriummetasilikat (6834-92-0)

H-Sätze: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

P-Sätze: P260 Staub nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz

tragen

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle konta-

minierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser

abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen

Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	Identifikations-Nummern	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Gewichts-%
Natriumcarbonat	CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 Index-Nr.: 011-005-00-2 REACH-Registrierungs-Nr.: 01-2119485498-19-XXXX	Eye Irrit. 2; H319	≥ 50
Dinatriummetasilikat	CAS-Nr.: 6834-92-0 EG-Nr.: 229-912-9 Index-Nr.: 014-010-00-8 REACH-Registrierungs-Nr.: 01-2119449811-37-XXXX	Skin Corr. 1B; H314 STOT SE 3; H335	≥ 15 - < 20

Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze: siehe Abschnitt 16.1.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern.

Ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt

aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken lassen. Kein

Erbrechen herbeiführen (Perforationsgefahr). Sofort Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen. Notfallpläne beachten. Sachkundige Personen hinzuziehen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Bei großen freigesetzten Mengen Produkt mit einer Kunststoffplane abdecken, um ein Ausbreiten zu verhindern und das Pulver trocken zu halten.

Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht

geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Nicht erforderlich

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0
Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 482:2012

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie; Deutsche Fassung von EN 689:1995

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Augendusche (bzw. Augenspülflasche) und Notdusche müssen sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Hautschutz:

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,11 mm)

Dauerkontakt (> 480 min):

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,40 mm)

Sonstiger Hautschutz: Langärmelige Schutzkleidung (Labormantel)

Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: rötliches, körniges Pulver

Geruch: charakteristisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar

pH-Wert (5 g/l H_2O): 11,5 - 12,5 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar
Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Dampfdruck: nicht anwendbar
Dampfdichte: nicht anwendbar

Relative Dichte: keine Daten verfügbar (... °C)

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine
Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD: 1,3330 - 1,3343 (20 °C) Elektr. Leitfähigkeit (5 g/l H_2O): 5000 - 6000 μS/cm (20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 20 mg/l

=> keine Einstufung

Inhaltsstoffe

Dinatriummetasilikat (CAS-Nr.: 6834-92-0):

Akute orale Toxizität: LD₅₀: 1152 mg/kg; Spezies: Ratte; ECHA: oral.001

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Verursacht schwere Verätzungen der Haut. [Berechnungsmethode]

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Verursacht schwere Augenschäden. [Berechnungsmethode]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Inhaltsstoffe

Dinatriummetasilikat (CAS-Nr.: 6834-92-0):

Kann die Atemwege reizen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch abbaubar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der organischen Inhaltsstoffe abgeleitet.

Natriumcarbonat und Dinatriummetasilikat unterliegen als anorganische Substanzen keinem biologischen Abbau.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht über das Abwasser entsorgen. Produkt möglichst im Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 07 06 99* Abfälle a. n. g.

Entsorgung der Verpackung

Mit Produkt verunreinigte Verpackungen gelten als gefährliche Abfälle und sind entsprechend zu entsorgen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe

enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0

Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann nach entsprechender Reinigung (Ausspülen mit Wasser) einer Wiederverwertung zugeführt werden.

[DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland) verwertet.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1. UN-Nummer

UN 3253

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN

DINATRIUMTRIOXOSILICAT

IMDG-Code/ICAO-TI/IATA-DGR

DISODIUM TRIOXOSILICATE

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse: 8

Nebengefahr(en):

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID/ADN

Umweltgefährdend (Environmentally Hazardous): Nein

IMDG-Code

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht erforderlich.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

14.8. Weitere Informationen

Beförderungskategorie gemäß ADR Abschnitt 1.1.3.6: 3

Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungs-

einheit gemäß ADR Abschnitt 1.1.3.6: 1000 kg

Begrenzte Menge (Höchstmenge je Innenver-

packung) gemäß ADR/RID/ADN/IMDG-Code: 5 kg Klassifizierungscode gemäß ADR/RID/ADN: C6

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

gemäß ADR/RID: 80

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

Tunnelbeschränkungscode gemäß ADR/RID: E

Trenngruppe gemäß IMDG-Code Abschnitt

5.4.1.5.11.1: IMDG-Code-Trenngruppe 18 – Alkalien

EmS-Codes: F-A, S-B

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 1 (schwach wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze

Gefahrenklassen

Eye Irrit. Augenreizung

Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN <u>Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses</u>
--

navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter

auf Binnenwasserstraßen)

ADR <u>A</u>ccord européen relatif au transport international des marchandises <u>d</u>angereuses par <u>r</u>oute

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße)

AVV <u>A</u>bfall<u>v</u>erzeichnis-<u>V</u>erordnung

BGR <u>B</u>erufsgenossenschaftliche <u>R</u>egeln

CAS <u>Chemical Abstracts Service</u>

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

[DE] Nationale, deutsche Bestimmungen
DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DIN <u>Deutsches Institut für Normung e.V.</u>
EAK <u>Europäischer Abfallartenkatalog</u>

EG <u>Europäische Gemeinschaft</u>

EmS <u>Em</u>ergency <u>S</u>chedules (Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter

befördern)

EN <u>Europäische Norm</u>
EU Europäische Union

EWG <u>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</u>

GHS Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GMBI <u>Gemeinsames Ministerialblatt</u>

IATA-DGR International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations (Internationale

Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,

die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)

ICAO-TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische

Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BRS® PreCleaner** Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021

Erstellt/Überarbeitet am: 07.01.2021 Version: 2.0 Druckdatum: 14.01.2021 Ersetzt Version: 1.0

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationale Vorschrift für gefährliche

Güter im Seeschiffsverkehr)

LD₅₀ Mittlere letale Dosis

LGK <u>Lagerklasse</u>

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales

Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

OECD <u>Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche</u>

Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT <u>Persistent, bioaccumulative and toxic</u> (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

REACH <u>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</u> (Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)

RID <u>Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses</u>

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

TRGS <u>Technische Regeln für Gefahrstoffe</u>
UN <u>United Nations (Vereinte Nationen)</u>

UTC Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel

Coordonné)

vPvB Very persistent and very bioaccumulative (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK <u>W</u>assergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds_de.pdf
- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt"; http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);

http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf

- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen. [DE] Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Gefahrstoffverordnung.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Zeilenrand durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Alpron

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Zweckbestimmung: Flüssigkonzentrat zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung

der Wasserqualität in Betriebswasserwegen (einschließlich

Instrumente und Becherfüller) ärztlicher und zahn-

ärztlicher Behandlungseinheiten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 – 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren		
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsmethode		

Voller Wortlaut der Gefahrenklassen sowie der H-Sätze: siehe unter ABSCHNITT 16.1.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: -

Signalwort: -

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0 Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

H-Sätze: H412 Das Konzentrat ist schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

EUH-Sätze: EUH208 Enthält Polyhexamethylenbiguanidhydrochlorid. Das Konzentrat

kann allergische Reaktionen hervorrufen.

P-Sätze: -

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus Edetinsäure, Biguanid, Tosylchloramid-Na, Duft-und

Geschmacksstoffen in wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	Identifikations-Nummern	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Gewichts-%
Dinatriumdihydrogen- ethylendiamintetra- acetat	CAS-Nr.: 139-33-3 EG-Nr.: 205-358-3 REACH-Registrierungs-Nr.: 01-2119486775-20-XXXX	Acute Tox. 4; H332	≥1-<5
Guanidin, N,N'''-1,3- Propandiylbis-, N- Kokos-alkylderivate	CAS-Nr.: 98246-84-5 EG-Nr.: 308-757-1	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Aquatic Acute 1; H400	< 0,2
Polyhexamethylen- biguanidhydro-chlorid	CAS-Nr.: 1802181-67-4 (32289-58-0)	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1B; H317 STOT SE 3; H335 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 2; H330 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Factor acute: 10 M-Factor chronic: 10	< 0,2
Tosylchloramid- CAS-Nr.: 7080-50-4 natrium		Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Resp. Sens. 1; H334 EUH031	< 0,2

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.1.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0 Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

Nach Hautkontakt: Haut vorsorglich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt

aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Wasser trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Das Produkt enthält eine Phenylalaninquelle.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Stickoxide (NOx),

Chlorwasserstoff (HCl), Chlor (Cl₂) und Chlordioxid (ClO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Nicht erforderlich

Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Bei großen freigesetzten Mengen Produkt eindämmen oder anderweitig eingrenzen, damit kein Abfließen in Gewässer erfolgen kann. Kanalisation abdecken bzw. abdichten.

Reinigung

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies) aufwischen. Große Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. In

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0 Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Empfohlene Lagertemperatur: 5 °C - 30 °C.

Vor Frost und Licht schützen.

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der

vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0 Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die

Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe;

Deutsche Fassung von EN 482:2012

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie;

Deutsche Fassung von EN 689:1995

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe;

Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen

Hautschutz:

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374 werden empfohlen

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,11 mm)

Dauerkontakt (> 480 min):

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,40 mm)

Sonstiger Hautschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: klare, gelbliche Flüssigkeit

Geruch: nach Minze

Geruchsschwelle: keine Daten verfügbar

pH-Wert (unverdünnt): 5,0-6,0 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0
Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

Dampfdruck: keine Daten verfügbar (... °C)

Dampfdichte: keine Daten verfügbar

Relative Dichte: 1,015 – 1,025 (20 °C)

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD: 1,3447-1,3463 (20 °C) Elektr. Leitfähigkeit (unverdünnt): 13,50-14,50 mS/cm (20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 20 mg/l

=> keine Einstufung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: Alpron

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

Inhaltsstoffe

Dinatriumdihydrogenethylendiamintetraacetat (CAS-Nr.: 139-33-3):

Akute inhalative Toxizität: LC₅₀: 1000 – 5000 mg/m³; Spezies: Ratte; 6 h; Methode: OECD 403

Guanidin, N,N"'-1,3-Propandiylbis-, N-Kokos-alkylderivate (CAS-Nr.: 98246-84-5):

Akute orale Toxizität: LD₅₀: 500 - 2000 mg/kg; Spezies: Ratte

Polyhexamethylenbiguanidhydrochlorid (CAS-Nr.: 1802181-67-4):

Akute inhalative Toxizität: LC₅₀: 1,61 mg/l; Spezies: Ratte; Methode: OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. [Berechnungsmethode]

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0 Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch abbaubar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Inhaltsstoffe abgeleitet.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht über das Abwasser entsorgen. Produkt möglichst im Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung der Verpackung

Mit Produkt verunreinigte Verpackungen gelten als gefährliche Abfälle und sind entsprechend zu entsorgen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe

enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann nach entsprechender Reinigung (Ausspülen mit Wasser) einer Wiederverwertung zugeführt werden.

[DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland) verwertet.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1. UN-Nummer

-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

_

14.3. Transportgefahrenklassen

_

14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

-

14.8. Weitere Informationen

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

nicht zutreffend

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: Alpron

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0
Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 1 (schwach wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

nicht zutreffend

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze

Gefahrenklassen

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Akut gewässergefährdend Aquatic Chronic Langfristig gewässergefährdend Eye Dam. Schwere Augenschädigung Resp. Sens. Sensibilisierung der Atemwege Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH-Sätze (Ergänzende Gefahrenmerkmale und Kennzeichnungselemente)

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN <u>A</u>ccord européen relatif au transport international des marchandises <u>d</u>angereuses par voie de

navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter

auf Binnenwasserstraßen)

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße)

AVV <u>A</u>bfall<u>v</u>erzeichnis-<u>V</u>erordnung

BGR <u>B</u>erufsgenossenschaftliche <u>R</u>egeln

CAS <u>Chemical Abstracts Service</u>

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

[DE] Nationale, deutsche Bestimmungen
 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 EAK Europäischer Abfallartenkatalog
 EG Europäische Gemeinschaft

EN <u>Europäische Norm</u>
EU <u>Europäische Union</u>

EWG <u>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</u>

GHS Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GMBI <u>G</u>emeinsames <u>M</u>inisterial<u>bl</u>att

IATA-DGR International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations (Internationale

Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,

die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)

ICAO-TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische

Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationale Vorschrift für gefährliche

Güter im Seeschiffsverkehr)

LC₅₀ Mittlere letale Konzentration

LD₅₀ Mittlere letale Dosis

LGK <u>Lagerklasse</u>

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales

Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

OECD Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT <u>Persistent, bioaccumulative and toxic</u> (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)

RID <u>Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses</u>

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

TRGS <u>Technische Regeln für Gefahrstoffe</u>
UN <u>United Nations (Vereinte Nationen)</u>

UTC Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel

Coordonné)

vPvB <u>Very persistent and very bioaccumulative</u> (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK <u>Wassergefährdungsklasse</u>

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **Alpron**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.03.2019 Version: 2.0

Druckdatum: 13.03.2019 Ersetzt Version: 1.1

- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds de.pdf
- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt"; http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);
- http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe;
- http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen. [DE] Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Gefahrstoffverordnung.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Zeilenrand durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100** Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2
Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: BC-San 100

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Desinfektionsmittel

Zweckbestimmung: Lösung zur viruziden Abschlussdesinfektion von

Oberflächen von Medizinprodukten, wie z. B. Lichtleiter, Polymerisationslampen, Köpfe von Intraoralkameras/-scanner, sowie zur Desinfektion/Aufbereitung von Tuchspenderboxen und Druckflaschen (1 - 1,5 L) unabhängiger Betriebswasserversorgungssysteme wie z. B. das ALPRO-

BCS (BottleCareSystem).

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Hinweis: Das Produkt ist für den gewerblichen Anwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstraße 9 D-78112 St. Georgen Telefon: +49 7725 9392-0 Telefax: +49 7725 9392-91 E-Mail: alpro@alpro-medical.de Internet: www.alpro-medical.com

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die

für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: doku@alpro-medical.de

1.4. Notrufnummer

Firmeneigene Notrufnummer: +49 7725 9392-0

Mo. – Fr. von 08:00 – 16:30 Uhr (UTC+1); nur für chemische und gefahrstoffrechtliche Informationen

Giftnotrufzentrale: +49 761 19240

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg (24 h / 7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren		
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsmethode		
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsmethode		
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsmethode		

Voller Wortlaut der Gefahrenklassen sowie der H-Sätze: siehe unter ABSCHNITT 16.1.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100** Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2

Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:

♦

Signalwort: Achtung

Gefahrbestimmende Kom-

ponenten zur Etikettierung: Natriumhypochlorit-Lösung mit 1 - 2 % Aktivchlor

H-Sätze: H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze: P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

Keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen

Beimengungen in wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische	Identifikations-Nummern	Einstufung gemäß	Gewichts-%
Bezeichnung		Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Natriumhypochlorit	CAS-Nr.: 7681-52-9 EG-Nr.: 231-668-3 Index-Nr.: 017-011-00-1 REACH-Registrierungs-Nr.: 01-2119488154-34-XXXX	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 STOT SE 3; H335 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	≥1-<2
		EUH031 M-Factor acute: 10 M-Factor chronic: 1	
		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: EUH031: C ≥ 5 %	
		(weitere spezifische Konzentrations- grenzen: siehe ECHA -> Registrierte Stoffe)	

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.1.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100** Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2
Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern. Bei

anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt

aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken lassen. Kein

Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver,

Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Chlorwasserstoff (HCl), Chlor (Cl₂) und Chlordioxid (ClO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Weitere Information: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Gefahrenzone räumen. Notfallpläne beachten. Sachkundige Personen hinzuziehen.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.2.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100** Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2
Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung

Bei großen freigesetzten Mengen Produkt eindämmen oder anderweitig eingrenzen, damit kein Abfließen in Gewässer erfolgen kann. Kanalisation abdecken bzw. abdichten.

Reinigung

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies) aufwischen. Große Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Sonstige Angaben

Ungeeignete Rückhalte- und Reinigungsmethoden sind nicht bekannt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.1. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Aerosolen und Dämpfen vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht

geschlossen halten und aufrecht lagern, um jegliches

Auslaufen zu vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse ([DE] TRGS 510): LGK 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der

vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

[DE] TRGS 525 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Abschnitt 7 Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln); Ausgabe: September 2014; Quelle: GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63]; www.baua.de

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2
Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

[DE] DGUV Regel 107-002 (bisher BGR 206) - Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst

Ausgabe: Juli 1999; Quelle: www.dguv.de/publikationen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

	Grenzwerte			Bookto		
Land	Langzeit (8 Stunden)	Kurzzeit (15 Minute		Rechts-	Bemerkungen
	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³	grundlage	
-1.1. /						
Chlor (CAS-Ni	Chlor (CAS-Nr.: 7782-50-5) als Zerfallsprodukt von Natriumhypochlorit					
Deutschland	0,5	1,5	0,5	1,5	TRGS 900	Kat. I, DFG, EU, Y
EU	-	-	0,5	1,5	2006/15/EG	-
Österreich	0,5	1,5	0,5	1,5	GKV 2011	
Schweiz	0,5	1,5	0,5	1,5	VUV; SUVA	

Verwendete Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen in Spalte "Bemerkungen"

- DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
- EU Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)
- Kat. I Kategorie I: Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe
- Y Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein biologischer Grenzwert festgelegt ist.

Angaben über Überwachungsverfahren

DIN EN 482:2012-06; Titel: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 482:2012

DIN EN 689:1995-04; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Meßstrategie; Deutsche Fassung von EN 689:1995

DIN EN 14042:2003-07; Titel: Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe; Deutsche Fassung von EN 14042:2003

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Augendusche (bzw. Augenspülflasche) muss sich in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: BC-San 100 Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Version: 2.2 Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

Hautschutz:

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,11 mm)

Dauerkontakt (> 480 min):

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke 0,40 mm)

Sonstiger Hautschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Atemschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Thermische Gefahren: Keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: klare, gelbliche Flüssigkeit

Geruch: nach Chlor

keine Daten verfügbar Geruchsschwelle:

pH-Wert (unverdünnt): 11,5 - 12,5(20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich: keine Daten verfügbar Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck: keine Daten verfügbar (... °C)

Dampfdichte: keine Daten verfügbar

Relative Dichte: 1,015 - 1,020(20 °C)

Löslichkeit in Wasser: vollständig löslich Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar Viskosität: keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

9.2. Sonstige Angaben

Brechungsindex nD: 1,3374-1,3380 (20 °C) Elektr. Leitfähigkeit (unverdünnt): 35-40 mS/cm (20°C)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100**Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2

Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung relativ stabil. Eine geringe Menge an Natriumhypochlorit zersetzt sich bereits bei Raumtemperatur unter Freisetzung von Sauerstoff.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, direkte Sonneneinstrahlung

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlor (Cl₂), Chlorwasserstoff (HCl), Chlordioxid (ClO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt

Akute orale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute dermale Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 2000 mg/kg

=> keine Einstufung

Akute inhalative Toxizität: Schätzwert Akuter Toxizität ATE_{mix} > 20 mg/l

=> keine Einstufung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt

Verursacht Hautreizungen. [Berechnungsmethode]

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt

Verursacht schwere Augenreizung. [Berechnungsmethode]

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2
Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

Karzinogenität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt

Keine Einstufung. [Berechnungsmethode]

Inhaltsstoffe

Natriumhypochlorit (CAS-Nr.: 7681-52-9):

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Produkt

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. [Berechnungsmethode]

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

Auf anorganische Inhaltsstoffe sind die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2

Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationaler und regionaler Vorschriften als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht über das Abwasser entsorgen. Produkt möglichst im Originalbehälter belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Produktreste: 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung der Verpackung

Mit Produkt verunreinigte Verpackungen gelten als gefährliche Abfälle und sind entsprechend zu entsorgen.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß EAK / AVV

Verunreinigte Verpackungen: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe

enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung

Verunreinigte Verpackungen sind optimal zu entleeren und können dann nach entsprechender Reinigung (Ausspülen mit Wasser) einer Wiederverwertung zugeführt werden.

[DE] In Deutschland werden Verkaufsverpackungen über DSD (Duales System Deutschland) verwertet.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.0. Transporteinstufung

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften im Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), Binnenschiffsverkehr (ADN), Seeverkehr (IMDG-Code) und Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR).

14.1. UN-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

_

14.4. Verpackungsgruppe

_

14.5. Umweltgefahren

_

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

-

14.8. Weitere Informationen

-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2

Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

nicht zutreffend

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

nicht zutreffend

RICHTLINIE 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

nicht zutreffend

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

nicht zutreffend

RICHTLINIE 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

nicht zutreffend

RICHTLINIE 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

nicht zutreffend

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

WGK 1 (schwach wassergefährdend); Einstufung nach Anhang 4, Nr. 3 anhand der Komponenten.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100**

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2

Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Wortlaut der Gefahrenklassen und H-Sätze

Gefahrenklassen

Aquatic Acute Akut gewässergefährdend Aquatic Chronic Langfristig gewässergefährdend

Eye Irrit. Augenreizung

Met. Corr.Korrosiv gegenüber MetallenSkin Corr.Ätzwirkung auf die HautSkin Irrit.Reizwirkung auf die Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

H-Sätze (Gefahrenhinweise)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H335 Kann die Atemwege reizen.
 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH-Sätze (Ergänzende Gefahrenmerkmale und Kennzeichnungselemente)

EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

H412

ADR

ADN <u>Accord européen relatif au transport international des marchandises d</u>angereuses par voie de <u>n</u>avigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

 \underline{A} ccord européen relatif au transport international des marchandises \underline{d} angereuses par \underline{r} oute (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße)

AVV <u>A</u>bfall<u>v</u>erzeichnis-<u>V</u>erordnung BGR <u>B</u>erufsgenossenschaftliche <u>R</u>egeln CAS Chemical Abstracts Service

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung

über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

[DE] Nationale, deutsche Bestimmungen
 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 EAK Europäischer Abfallartenkatalog
 EG Europäische Gemeinschaft

EN <u>Europäische Norm</u>
EU <u>Europäische Union</u>

EWG <u>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</u>

GHS Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GKV Grenzwerteverordnung [Österreich]
GMBI Gemeinsames Ministerial blatt

IATA-DGR International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations (Internationale

Luftverkehrs-Vereinigung – Gefahrgutvorschriften)

IBC-Code International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous

Chemicals in Bulk (Internationale Vorschrift für die Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen,

die gefährliche Chemikalien als Massengut transportieren)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: **BC-San 100** Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2
Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ICAO-TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationale Vorschrift für gefährliche

Güter im Seeschiffsverkehr)

LGK <u>Lagerklasse</u>

MARPOL International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales

Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

PBT Persistent, bioaccumulative and toxic (Persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

ppm Parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)

RID <u>Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses</u>

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SUVA <u>Schweizerische Unfallversicherungsanstalt</u>
TRGS <u>Technische Regeln für Gefahrstoffe</u>

UN <u>United Nations (Vereinte Nationen)</u>

UTC Koordinierte Weltzeit (englisch: Coordinated Universal Time, französisch: Temps Universel

Coordonné)

vPvB <u>Very persistent and very bioaccumulative</u> (Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VUV <u>Verordnung über die Unfallverhütung [Schweiz]</u>

WGK <u>W</u>assergefährdungs<u>k</u>lasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern; Version 2.2 (Dezember 2014); http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds de.pdf
- GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU) Lehrgang "Sicherheitsdatenblatt"; http://www.bgbau.de/gisbau/SDB/lehrgang/lehrgang.htm
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (10/2014);
 http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Registrierte Stoffe; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), C&L Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis; http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
- Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA): GESTIS-Stoffdatenbank und GESTIS - Internationale Grenzwerte; http://www.dguv.de/dguv/ifa/index.jsp
- Umweltbundesamt, Fachgebiet IV 2.4: Dokumentations- und Auskunftstelle wassergefährdende Stoffe RIGOLETTO (Katalog wassergefährdender Stoffe); http://webrigoletto.uba.de/rigoletto

16.4. Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen. [DE] Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten nach § 14 Gefahrstoffverordnung.

16.5. Hinweis auf Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind am linken Zeilenrand durch einen Strich gekennzeichnet.

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handelsname: BC-San 100

Erstellt/Überarbeitet am: 08.12.2020 Version: 2.2

Druckdatum: 10.12.2020 Ersetzt Version: 2.1

ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar.